

**Satzung zur Erhebung von Gebühren  
für die Teilnahme an Kursen im  
Rahmen des Studium Generale  
am Zentrum für Weiterbildung der  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 09.11.2011**

Auf der Grundlage des § 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Teilnehmer
§ 3	Gebühren
§ 4	Zahlung, Mindestteilnehmerzahl
§ 5	Rücktritt
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen im Rahmen des Studiums Generale am Zentrum für Weiterbildung.

**§ 2  
Teilnehmer**

(1) Am Studium Generale können, vorbehaltlich einer besonderen Regelung, teilnehmen:

- Mitglieder und Angehörige der Hochschule Magdeburg-Stendal gemäß § 58 HSG LSA,
- Studierende anderer Hochschulen,
- externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Es besteht die Möglichkeit, den Teilnehmerkreis abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmergruppe oder einzelne Teilnehmergruppen zu beschränken.

**§ 3  
Gebühren**

(1) Für die Kurse im Studium Generale werden, vorbehaltlich entsprechender Ausnahmefälle, in Abhängigkeit von Umfang und Aufwand des Kurses Gebühren erhoben. Es werden folgende Gebührensätze festgelegt:

- Studierende zahlen bis zu 25 % des Kalkulationspreises,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Magdeburg-Stendal zahlen den Kalkulationspreis und
- externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen mindestens den Kalkulationspreis.

Die Kursgebühren sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Höhe der Kursgebühr ist in der jeweiligen Kursankündigung zu veröffentlichen.

(2) Ein Wechsel in der Person der Dozentin oder des Dozenten berechtigt die Teilnehmerin oder den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Kurs noch zur Minderung der Teilnehmergebühr.

(3) Die Nichtinanspruchnahme einzelner Kurstermine bzw. Kursstunden berechtigt nicht zu einer Kürzung der Kursgebühr.

**§ 4  
Zahlung, Mindestteilnehmerzahl**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Kurs. Die Zulassung wird auf Grundlage der vorliegenden Anmeldungen rechtzeitig vor Kursbeginn vorgenommen. Der Stichtag für die Zulassung ist in der jeweiligen Kursankündigung zu veröffentlichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden per E-Mail über die Zulassung unterrichtet.

Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch das Lastschriftverfahren. Abweichend hiervon ist es externen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern möglich, auf schriftlichen Antrag per Rechnung zu zahlen.

(2) Die Durchführung eines Kurses ist vom Erreichen der in der Kursankündigung veröffentlichten Mindestteilnehmerzahl zum Stichtag abhängig. Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl werden die angemeldeten Teilnehmer per E-Mail umgehend über das Nichtdurchführen des Kurses unterrichtet. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(3) Sofern eine Dozentin bzw. ein Dozent an der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit gehindert ist, behält sich die Hochschule ausdrücklich das Recht vor, den Kurs sowohl vor als auch nach dessen Beginn abzusagen bzw. zu beenden. Eine Absage des Kurses vor dessen Beginn führt zur Erstattung der gezahlten Gebühren. Im Falle einer Beendigung des Kurses nach dessen Beginn sind in Anspruch genommene Teilleistungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu vergüten, der verbleibende Restbetrag ist zu erstatten. Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - die über die Erstattung bzw. Teilerstattung der Gebühren hinausgehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 5 Rücktritt**

(1) Ein Rücktritt von der Anmeldung zum Kurs kann bis zum Ablauf des Tages, der dem Stichtag vorangeht, kostenfrei erklärt werden. Die Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Im Falle einer am Stichtag oder bis zum Zeitpunkt des Kursbeginns zugehenden Rücktrittserklärung ist die Kursgebühr in Höhe von 50 % zu entrichten. Dieses gilt nicht bei krankheitsbedingter Hinderung, die durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, einer Kopie dieser oder einer anderen schriftlichen ärztlichen Erklärung nachgewiesen ist. Im Falle einer der Hochschule nach dem Kursbeginn zugehenden Rücktrittserklärung oder der Nichtteilnahme nach erfolgter Zulassung ist die Kursgebühr in Höhe von 100 % zu entrichten.

(3) Sollte es vor Kursbeginn zu Terminverschiebungen kommen, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Sonderrücktrittsrecht eingeräumt, das schriftlich bis zum Ablauf des Tages, der dem neu bestimmten und veröffentlichten Stichtag vorausgeht, zu erklären ist.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

(2) Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Studienangeboten im Rahmen des Studium Generale am Zentrum für Weiterbildung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17. 06. 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 14/2009 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.11.2011.

Der Rektor